

Volk-&Anzeigebblatt.

Nro. 119. 33. Jahrgang.

Abonnementpreis.
Bei der Redaktion 90 Pfg.
durch die Post bezogen 1 Mt.
15 Pfg. vierteljährlich.

Erscheint
Dienstag,
Donnerstag
& Samstag.

Einrückungs-Gelühr.
Die 3teilige Zeile od. deren Raum
6 Pfg. Anzeigen welche bis Montag,
Mittwoch und Freitag Mittags
12 Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Samstag, 8. Oktober 1881.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden werden die Feuerpolizeigesetze wiederholt zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.

Den 7. Oktober 1881.

Stadtschultheißenamt.

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstkleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeitern entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuersgefahrlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benutzen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5. und §. 14. Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Gluth-Häfen und Gluth-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Gluth-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Gluth und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehehelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach demselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuers-

Hierzu das „Unterhaltungsblatt“.

gefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten' um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der

Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10 maßgebend.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

der K. Centralstelle für die Landwirtschaft, betreffend die Neuaufnahme von Zöglingen in die K. Weinbauschule zu Weinsberg.

Auf den 1. Januar 1882 sind für die zwei Jahre 1882 und 1883 sechs Zöglinge in die Weinbauschule aufzunehmen. Diejenige Jünglinge, welche um Aufnahme sich bewerben wollen, werden daher aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Vorsteheramt der Weinbauschule in Weinsberg schriftlich sich zu melden. Die Bewerber werden sodann zu einer Vorprüfung einberufen, welche Anfangs Dezember stattfinden wird.

Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund, für anhaltende Feldarbeiten körperlich erstarbt, mit den gewöhnlichen Arbeiten im Feld und Weinberg bereits vertraut sein und Lesen, Schreiben und Rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag gehörig aufzufassen.

Kost, Wohnung und Unterricht erhalten die Zöglinge frei; dagegen haben sie alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten. Bei Fleiß und Wohlverhalten wird Aussicht auf Prämien gegeben. Die Neueintretenden sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Lehrkurs bis zum Schluß des Jahres 1883 durchzumachen.

Die aufzunehmenden Zöglinge sollen während des zweijährigen Kurses einen auf gründliche berufliche Ausbildung berechneten Unterricht erhalten. Neben der Befestigung und Weiterführung in den gewöhnlichen Volksschulfächern wird Unterricht in der ebenen und praktischen Geometrie, im Zeichnen, in den Elementen der Chemie, Physik, Mechanik, sowie theoretische und praktische Unterweisung im Feld-, Wein-, Gemüse- und Obstbau, sowie in der Viehzucht erteilt.

Falls einer der Zöglinge während des Lehrkurses an der Wein-

bauschule in das konfessionspflichtige Alter eintreten sollte, so kann er nach dem Kriegsdienstgesetz bis nach vollendeter Lehrzeit zurückgestellt werden.

Um den Zöglingen fortwährend praktische Anschauung zu sichern, ist mit der Anstalt ein Grundbesitz von 33 Hektar 62 Ar verbunden, der in Gärten, Weinbergen, Ackerfeld und Wiesen besteht.

Mit den unter oberamtlichem Beibericht einzusendenden Eingaben ist ein Taufschein, Impfschein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über den Stand und etwaigen Grundbesitz des Vaters, über dessen Einwilligung zu dem Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathrecht, das Prädikat und die Laufbahn des Aufzunehmenden vorzulegen.

Die K. Oberämter solcher Bezirke, in denen Weinbau betrieben wird, werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß vorstehende Bekanntmachung in die Bezirksamtsblätter aufgenommen wird.

Auf die Gelegenheit, in der Weinbauschule tüchtige Weinbergmeister heranzubilden, werden insbesondere auch die größeren Grundbesitzer und Gutsverwaltungen hiebei aufmerksam gemacht.

Stuttgart, den 29. September 1881.

Werner.

Bezüglich vorstehender Bekanntmachung werden Lusttragende aufgefordert sich beim Stadtschultheißenamt zu melden, und ist man zu jeder gewünschten Auskunft und Unterstützung gerne bereit.

Winnenden, den 5. Oktober 1881.

Winnenden.



Montag Vormittag
um 11 Uhr wird in
dem Rathhause der

Wförrch

im Aufstreich verkauft.

Stadtpflege.

Winnenden.

Gesuch

eines **Wiedhlocals**

zur Aufbewahrung von Wagenabbruch-
Eisen und Holz — verschließbar, trocken
und möglichst für Fuhrwerk zugänglich.

Chr. Cless.

Winnenden.

Ich habe einen **Ovalofen** sammt
Rohr und Stein zu verkaufen.

Auch habe ich 1 Brtl. **Stupfellee** im
hohen Graben und das **Astergras** von
2 Brtl. **Wiesen** in **Seewiesen** zu ver-
kaufen.

G. Neusch, Tuchmacher.

Providentia.

Frankfurter **Versicherungs-Gesellschaft** in **Frankfurt a.M.**

Grundkapital:

10 Millionen Gulden südd. Währung.

= 17 Millionen 142,857 Mark.

Capital-Reserve:

867,052 Mark.

Prämien-Reserve Ende 1880: 6 Millionen 576,143 Mark.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an Stelle des Herrn **Friedrich Riedaisch**, Dreher in **Winnenden**, die Vertretung unserer Gesellschaft, **Abtheilung für Feuerversicherungen**

Herrn **Carl Stütz**, **Schönfärber** in **Winnenden**
übertragen worden ist.

Stuttgart, im September 1881.

Die General-Agentur der Providentia.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes empfehle ich mich zur Vermittelung von Anträgen auf **Versicherungen** gegen **Feuergefahr** von beweglichen Gegenständen aller Art, gegen mäßige und feste Prämien.

Prospecte, Antragsformulare, sowie jede Auskunft stehen von dem Unterzeichneten bereitwilligst zu Diensten.

Winnenden, im September 1881.

Carl Stütz, **Schönfärber.**

Winnenden.
Auf kommenden Herbst empfehle ich
einen ausgezeichneten
Backsteinkäs,
sowie einen feinen saftigen
Emmenthaler
zu geneigter Abnahme.
Kaufmann Glock.

Winnenden.
Neue Kalender
empfehlte
G. Ammon, Buchbinder.

Winnenden.
Die beliebten Knorr'schen
Kindersuppenmehle
sind wieder eingetroffen bei
Adolf Dorn.

Winnenden.
Bei Metzger Mergenthaler ist gut
gemästetes
Bockfleisch
zu haben per Pfund 50 Pfennig.

Winnenden.
Eine Parthie noch im Boden befind-
liche
Angersfen
hat zu verkaufen.
Wittwe Pfähler.

Winnenden.
Verloren.
Es ist am Dienstag ein Portemonais mit etwas Geld
verloren gegangen. Der redliche Finder wolle dasselbe
gegen Belohnung auf der Polizei abgeben.

Kaiserlich Deutsche Post.

Norddeutscher Lloyd.

Postdampfschiffahrt

von **BREMEN** nach **BALTIMORE**
Directe **BREMEN** nach **NEW-YORK** Billets
nach dem Westen **BREMEN** nach **NEW-ORLEANS** der Verein. Staaten.

AMERIKA.

Wegen Passage wende man sich an
die Direction des Norddeutschen Lloyd in
Bremen, oder an deren Haupt-Agenten
Johs. Rominger in Stuttgart
und dessen Agenten
Paul Schwarz, Kaufmann in Winnenden
Louis Höchel junior in Backnang,
und **Iman. Scheffel in Waiblingen.**

Eine größere Parthie Kleiderstoffe
und Buckskins, Cattune, Weißwaaren, Vorhänge, Reste dieser Artikel,
sowie Châles, Paletots, Umhänge und Regenmäntel
zu sehr herabgesetzten Preisen
bei
Ludwigsburg.
J. H. Ruoff.

Winnenden.
Eine Parthie leimrige
Weingeist-Fässer
hat billig zu verkaufen, sowie einige
von verschiedener Größe zu vermieten.
A. Sommer's Wwe.

Winnenden.
Bei Thomas Mayer Schreiner
sind zu haben: gut gearbeitete Sessel,
Tische, Küchenträgen, Koffer.
Auch ein ganz gutes 3 Eimer hal-
tendes Faß.

Winnenden.
Eine guterhaltene
Weinbütte
circa 4 Eimer haltend hat billig zu
verkaufen.
W. Wobmann.

Winnenden.
Ein China-Huhn hat sich verlaufen
und wolle es der jetzige Besitzer gegen
Belohnung im Döfen abgeben.

Winnenden.
Zwei großtrachtige
Mutterschweine
hat zu verkaufen.
Weiß, z. Germania.

Winnenden.
Eine noch guterhaltene große Wein-
bütte hat zu verkaufen.
Feil's Wittwe
an der Leutenbacher Straße.

Winnenden.
Auf bevorstehenden Herbst empfiehlt
Backstein-Käse
in 3 Qualitäten, per Pfund von 30 S an,
Schweizer Käse
per Pfund von 58 S an und
feinsten **Emmenthaler Käse.**
Adolf Dorn.

Winnenden.
Mit gerührtem Herzen 20 Mark er-
halten, dem unbekanntem Geber ein
reiches Vergelts Gott!
L.

Fruchtpreise des Winnender Fruchtmarkts
vom 5. Oktober 1881.

Getreide- Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös. Mark. Pfg.
Dinkel.	Sack 5	Str. 473	Säcke —	4536 46
Haber.	Säcke —	Str. 182	Säcke —	1452 93

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz
gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide- Gattung.	Höchst	Mittl.	Niedst.	Ge- stiegen	Ge- fallen.	Bemerkung. Höchst. Niederst.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Kernen pr. Str.	—	12 80	—	34	—	—
Dinkel "	9 77	9 58	9 48	23	—	11— 9 20
Haber "	8 6	7 98	7 77	21	—	8 30 7 40
Gemischt "	—	—	—	—	—	—
Einforn pr. Str.	—	—	—	—	—	—
Gerste	2 50	2 40	2 30	—	—	—
Mischling	—	—	—	—	—	—
Roggen	3 60	3 50	3 30	—	—	—
Weizen	5 —	4 80	4 50	—	—	—
Ackerbohnen	3 30	3 20	3 —	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Linien	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	3 —	2 80	2 60	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	1 30	1 20	—	—	—	—
1 Pfund Butter	— 90	—	—	—	—	—
1 Str. Stroh	—	2 70	—	—	—	—
1 Str. Heu	—	—	—	—	—	—

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.
Bester. Mittler. Geringer.
a) Dinkel: 170 Pfd. 165 Pfd. 161 Pfd.
16 M. 61 S. 15 M. 81 S. 15 M. 17 S.
b) Haber: 180 Pfd. 175 Pfd. 170 Pfd.
14 M. 51 S. 13 M. 97 S. 13 M. 21 S.

Winnenden.

Unterzeichneter hat einen gut erhaltenen großen Oval-Ofen zu verkaufen.
Andreas Weller.

Winnenden.

Den Gaisfenbesitzern zur Nachricht, daß ich wieder wie sonst Jahr einen starken schwarzen-hornlosen Bock habe.
D. Müller
 im untern Saal.

Winnenden.

Unterzeichneter sucht zu sofortigem Eintritt
2 Steinschläger und 1 Steinbrecher.
F. Ulrich, z. Döfen.



Nach Amerika

tägliche Beförderung mit Postdampfschiffen 1. Classe über
Bremen, Hamburg, Antwerpen-Liverpool, Amsterdam.
 Für Deckpassagiere mit der direkten königlichen Kronlinie
Amsterdam-Newyork

einschließlich zwei Centner Freigepäck ab Mannheim
ausnahmsweise billig.

Zu Accordsabschlüssen empfehlen sich die General-Agentur
Albert Starker in Stuttgart, Olgastraße 31.
 und die Agenten
 in Winnenden **Georg Meyer**, Goldarbeiter,
 in Waiblingen **H. C. Herzog jr.**, Rfm.
 in Badnang **Jakob Dorn** am Markt.

Zur Reichstags-Wahl.

Auf die Bemerkungen des Remsthal-Boten über unsern letzten Artikel haben wir nur kurz zu erwidern, daß darin mit keinem Wort den Waiblinger Bürgern die Schuld an der Sonntags-Geschichte zugeschoben wird, sondern nur denjenigen Herrn, welche — ihrer eigenen Aussage gemäß — Herrn Treiber auf den gleichen Tag bestellt und ihn in die Versammlung im Adler eingeführt haben, um „Netter“ und die „Volkspartei“ zu verleumden, trotzdem, daß nur Wähler des zweiten Wahlkreises eingeladen waren.

Dies meine Herrn, war die Ursache und was daraus entstand, sind nur die Folgen gewesen.

Ebenso verhält es sich mit unserem Ausdruck „wüstes Treiben“, wer unsern Artikel gründlich durchliest, wird sofort verstehen, daß damit nur die ebenso groben als geschmacklosen Angriffe des Remsthal-Boten auf Herrn Netter gemeint sein können. Die kleine Radirung, die an unserm Artikel vorgenommen worden ist, wollen wir für diesmal übergehen.

Vor und nach 1848.

(an den Landmann.)

Lieber Leser! Es hat gewiß schon Jeder, der gereist ist, auf den hohen und hervorragenden Bergen und Felsen die auf denselben erbauten theils noch bestehenden, theils halb oder ganz verfallenen Burgen und Schlösser gesehen, aus deren Zahl schon zu schließen ist, daß der Adels-herrschaften vor älteren Zeiten ihrer viel mehr waren. Und selbst in der Nähe treffen wir aus jenen Zeiten der Merkmale genug, wenn sie auch nur noch im Volksmund sich erhalten haben, wie z. B. Zwinger, Burgverließ, Diebstürme, Galgenberge, Richtplätze, Folterwerkzeuge, Schandbühne, Drillkästen u. s. w., woraus leicht zu entnehmen ist, wie die Adels-herrschaften mit ihren Leibeigenen verfahren sein mögen. Gar vielfach bedurfte es nicht bloß des leichtfertigen Beweises, sondern selbst nur einer einfachen Anzeige von einer rachedürftigen Person, die sich beim gnädigen Herrn Baronen, Grafen oder Freiherren eine freundschaftliche Mine erkaufen wollte, um einen unschuldigen Menschen der willkürlichsten Strafe des Züchtigers zu überliefern. Noch können wir an gut erhaltenen Forstamtstößen mit Kruseln der Zeiten uns erinnern oder doch ein Bild davon machen, wie der Bauer wegen eines Wald- oder Wild-frevels in den schwarzen von Kröten und anderen Ungeziefer bevölkerten unterirdischen Mauerräumen behandelt worden sein mag. Giebt es doch derzeit noch lebende Zeugen, die erzählen, daß der Bauer auf fünf, zehn und mehr Stunden Entfernung ohne alle Entschädigung bei Wasser und Brod, bei Nachtfeuer und jeder Winterwitterung Jagddienste zu leisten hatte, um das Wild einzukreuzen, und in einen zum Abschießen günstigen Kreis zu bringen, wo dann die Lust des Schießens durch die Junker stattfand. Die Wände des Kreises bildeten die Bauern öfters zehn Mann dick, und wehe dem Bauern, der etwa glaubte, er könne unbemerkt vor dem Abschießen entweichen um der lieben Heimath zuzueilien, denn außerhalb des Kreises waren die Jagdbedienten mit ihren Hunden und Hundskarpatschen mit welcher letzteren aufgezündet wurde, gleichviel ob es ein Hund, ein durchgebrochener Haas oder ein Mensch war. Das Wild wurde weil es gepflegt war und eine fürchtbare Menge gab, dann auch in großer Anzahl erlegt, verfaulte aber auch in großer Menge, weil nicht Alles an angesehene Leute verschenkt und vom gnädigen Personal verzehrt werden, ein anderer Mensch aber nichts davon verlangen konnte. Weil der Bauer schon damals so viel herausbrachte, daß die Gewalt, die sich der Adel anmaßte, nicht angeboren, sondern mit List und Trug

an sich gebracht war, und gar zu empfindlich in Anwendung gebracht wurde, so gab es auch Baurenkriege, und, obwohl mancher Adelige dabei sein Leben geben mußte, war das Ende davon, daß viele der Anführer der Bauern gehängt, erschossen und gespießt wurden, denn die List, der Trug und die Gewalt war schließlich wieder auf der Seite des Adels. So mußte das Volk die begonnene Revolution selbst wieder büßen.

Manche geistige Kämpfe mußten noch ausgefochten werden, bis es soweit kam, daß das Herrscherhaus mit dem Volk eine nothdürftige Verfassung, ein Uebereinkommen, abschloß, und Jahre durchlebten die Einzelländer unter diesen nothdürftigen Verfassungen. Das ist seit 10 Jahren anders; vordem gab es noch gesunde Einzelstaaten in Deutschland, nun aber ist Deutschland krank. Man heilt mit einer Arznei, ohne daß man damit der Krankheit Rechnung trägt. Nach Außen ist ein Frieden gewonnen, nach Innen hat der Krieg begonnen. Wir Süddeutschen wurden mit Preußen zu einer Einheit zusammengeschnitten, ohne daß wir über das „Wie“ gefragt worden wären; wir wissen jetzt nur, daß Deutschland nach Außen mit einer enormen Anzahl Soldaten aufwarten kann, nach innen ein rapider Rückgang des Volkswohlstands begonnen hat. Die Gesetze würden besser sein, wenn sie nicht überzubelt und aber jedem einzelnen Staat auf den Leib zugeschnitten wären; statt daß Preußen in Deutschland aufgehe, sucht man so schnell als möglich Alles unter die Preußen-herrschaft zu bringen, man wirft sie zusammen durch Dick und Dünn, während sie im Innern zusammenpassen wie die Faust auf das Auge.*) Drinnen in Preußen meist adelige Großgrundbesitzer an der Spitze, und überall in der Stimmenzahl schon vorher weit überwiegend, sind wir Süddeutschen kaum noch im Stande, bei dem kümmerlichen Wahlrecht und der kümmerlichen Stimmenzahl im Reichstage mit bürgerlichgesinnten Abgeordneten das Aergste abzuwenden. — Denn der Adel läßt nicht von seiner Art. Schon wieder giebt es viele Angestellte und Andere die wegen ihrem speciellen Interesse die Wähler auf den Junker B. zu überreden suchen; wir vertrauen aber der guten Sache, und sagen dem Bauern: wähle den Bürger Netter.

*) Nicht zu verwechseln die Preußen als Volk und das Groß-thuerthum.

Herbst-Nachrichten.

- Nezingen, 3. Okt. Der Weinlesebeginn in den weinbautreibenden Orten der Abtrause wurde auf den 17. Oktober festgesetzt.
- Löchgau, 4. Okt. Allgemeine Lese am 6. d. M. Ein Kauf roth Gewächs zu 105 Mk.
- Eßlingen, 4. Okt. Frühgewächs 120 Mk. per drei Hektol.
- Derdingen, 4. Okt. 100 Mk. per drei Hekt.
- Ludwigsburg, 4. Okt. Portugieser zu 160 Mk.
- Gilsinger Berg, 5. Okt. Verkauf des Portugiesermosts in der hofkammerlichen Kelter. Erlös für erste Sorte 70—72 Mk., für zweite 50 und 51 Mk. per Hekt. Gewicht 77—90 Grad.
- Besigheim, 4. Okt. Morgen beginnt die Lese. Heute ein weiterer Kauf zu 130 Mk. per drei Hekt.
- 5. Okt. Schwarzes Frühgewächs 42 bis 43 Mk. per Hekt.

Fürs Herz.

Gott offenbaret seine Werke
 In Güte und Gerechtigkeit;
 Gib, Herr, daß unser Herz d'rauf merke,
 Dich lieb' und fürchte allezeit!